



DOMOWINA

Stellungnahme der Domowina zur möglichen Ausweitung der Verpflichtungen des Freistaates Sachsen entsprechend der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Beschluss des Präsidiums vom 27.02.2024

26.03.2024

1. Zusammenfassung – Empfehlung zur Erweiterung der Verpflichtungen des Freistaats Sachsen

Der Rat für sorbische Angelegenheiten hat die Domowina um Stellungnahme zu einer möglichen Ausweitung der Verpflichtungen des Freistaates Sachsen entsprechend der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gebeten. Im Ergebnis der Prüfung empfiehlt die Domowina die Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen.

Im Kern richten sich die Empfehlungen darauf, Bildungsangebote unbenommen von Mindestzahlen umzusetzen, was der derzeitigen Gesetzeslage und Praxis bereits entspricht. Weiter sollte ein stärkerer Fokus auf den Bereich der Berufsschulen, Hochschulen und im Bereich der Weiterbildungsangebote gesetzt werden.

Im Bereich der Verwaltungen und der Justiz sollte die Verwendung der sorbischen Sprache gestärkt werden. Insbesondere die Nutzung der sorbischen Sprache in Wort und Schrift, aber auch die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften in sorbischer Sprache sollte als Standard etabliert werden.

Im Bereich der Medien sollte der Freistaat seine Rolle als Regulierungsbehörde und Förderer im Sinne der sorbischen Sprache weiter ausbauen. Medienangebote in sorbischer Sprache sind ein wichtiger Beitrag zur Etablierung weiterer Sprachräume und der zusätzlichen Attraktivität der Sprache.

Im Bereich der Wirtschaft und des sozialen Lebens sollten Regelungen getroffen werden, die eine Diskriminierung der Sprache im privatwirtschaftlichen Raum verhindern. Darüber hinaus sollten zusätzliche Maßnahmen die Sichtbarkeit der sorbischen Sprache erhöhen.

Bei Nichtratifizierung der vorgeschlagenen Verpflichtungen nach Art. 8, 1 a i, Art. 8, 1 b i, Art. 8, 1 c i, Art. 8, 1 d i oder Art. 10, 1 a ii käme auch eine Ratifizierung der schwächeren Verpflichtungen in Betracht. Es wird empfohlen dies zu prüfen.

Für das weitere Verfahren wird dem Rat für sorbische Angelegenheiten und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) empfohlen, neben der Ressortabfrage auch eine Expertenanhörung zu initiieren, da für eine umfassendere Beurteilung Fachexpertise zur Sprachencharta nötig ist. Diesbezüglich kann insbesondere auf Mitglieder des Sachverständigenausschusses zur Sprachencharta und auf die Autorenschaft zum Handkommentar zurückgegriffen werden. Entsprechende Empfehlungen kann die Domowina zuarbeiten.

2. Ausgangslage

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) hat sich an den Sächsischen Rat für sorbische Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz — SächsSorbG) gewandt und eine Stellungnahme des Rates zu einer möglichen Erweiterung der Verpflichtungen des Freistaats Sachsen gemäß Europäischer Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) erbeten.

Ferner bat das Staatsministerium den Rat, darzulegen und zu begründen, ob und welche Verpflichtungen gemäß der Sprachencharta in Bezug auf das Obersorbische der Rat für sorbische Angelegenheiten zur Übernahme durch den Freistaat Sachsen empfiehlt bzw. welche Verpflichtungen sich zur Umsetzung des Beschlusses des Sächsischen Landtages vom 07. November 2023 (LT-Drucksache 7/14875 - siehe Anlage) als geeignet erweisen könnten.

Der Rat hat seinerseits die Domowina – Bund Lausitzer Sorben um Zuarbeit gebeten, da sich die Domowina als Interessenvertretung gemäß § 5 SächsSorbG im Rahmen der regelmäßigen Berichte der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 der Sprachencharta mit den Sachverhalten beschäftigt und hierzu Stellungnahmen formuliert.

Das Land Brandenburg hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als federführendes Bundesressort gebeten, das entsprechende Verfahren zum Erlass einer entsprechenden zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 11. September 2002 einzuleiten. Das BMI bat zur Vorbereitung der notwendigen Verfahrensschritte am 03.11.2023 um Mitteilung, ob der Freistaat Sachsen gegebenenfalls eine Erweiterung seiner Verpflichtungen gemäß der Sprachencharta in Betracht zieht.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Sprachencharta kann jede Vertragspartei ihre anlässlich der Ratifikation eingegangenen Verpflichtungen jederzeit auf freiwilliger Basis erweitern. Dazu ist eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär des Europarats erforderlich.

Bei Vorliegen von Interesse an einer Erweiterung der Verpflichtungen gemäß der Sprachencharta bat das BMI gleichfalls um Einschätzung, ob und ggf. in welchem Umfang dadurch gegebenenfalls ein Mehraufwand für die öffentliche Verwaltung entsteht. Da der Verwaltungsmehraufwand im Rahmen der Rechtsverordnungserarbeitung darzulegen ist. Letzteres ist zwar nicht Bestandteil der Anfrage der Sächsischen Staatsregierung an den Sorbenrat, bzw. des Sorbenrates an die Domowina, jedoch werden hierzu Einschätzungen getroffen, da dies im Sinne einer „Kosten-Nutzen-Abwägung“ sinnvoll erscheint.

3. Das Verfahren in Sachsen

Anders als im Land Brandenburg¹ im Jahr 2021 hat das SMWK keine Einschränkung hinsichtlich der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Verpflichtungen des Freistaats Sachsen gemäß Sprachencharta formuliert. Demnach ist es geboten, alle Punkte der Artikel 8 bis 14 der Sprachencharta zu prüfen.

¹ Im Beschluss 7/3204-B beauftragt der Brandenburgische Landtag die Landesregierung „zu prüfen, ob über die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung der Europäischen Sprachencharta hinaus im Land Brandenburg weitere Charta-Bestimmungen bereits erfüllt werden und daher bei der Bundesregierung eine zusätzliche Erklärung zur Erweiterung der Vertragsbindung beantragt werden kann.“

In die Prüfung der Verpflichtungen wurden der Erläuternde Bericht² und der Handkommentar³ zur Sprachencharta⁴ (in der Fußnote als HK EuChr benannt) einbezogen. Ferner wird auf bisher vorliegende Berichte der Länder und des Bundes Bezug genommen.

Die teilweise territoriale Bindung der Chartaverpflichtungen an „das Gebiet, in dem die Minderheitensprache herkömmlich gesprochen wird“, bezieht sich im Falle der Sprache Obersorbisch im Freistaat Sachsen auf das Sorbische Siedlungsgebiet nach § 3 SächsSorbG.

4. Zur aktuellen Lage des sorbischen Volkes

Der Sächsische Landtag hat in seiner 78. Sitzung am 8. November 2023 den Entschließungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD (Drs 7/14875) mehrheitlich gebilligt. Damit hat der Landtag festgestellt, dass „trotz der sich kontinuierlich verbessernden Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes auf breiter Ebene weitere Anstrengungen notwendig sein werden, um den Erhalt und die Fortentwicklung von sorbischer Sprache, Kultur und Tradition auch perspektivisch zu sichern. Dabei spielen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Zweisprachigkeit im Bildungssystem, in der Wirtschafts- und Berufswelt, im kulturellen und sozialen Bereich sowie nicht zuletzt im öffentlichen Raum eine wichtige Rolle. Zudem ist darauf zu achten, dass der gesetzliche Auftrag der Vermittlung von Grundkenntnissen der Geschichte und Kultur der Sorben eingehalten wird.“

Auf dieser Grundlage wurde die Staatsregierung ersucht, unter anderem „die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit fortzusetzen und zu verstärken und dabei insbesondere:

- die gleichberechtigte Verwendung der sorbischen Sprache durch eine konsequente Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum zu fördern, um so die Motivation zum Erlernen der Sprache zu stärken,
- im sorbischen Siedlungsgebiet sowohl kommunale als auch privatwirtschaftliche Akteure bei der zweisprachigen Beschilderung von Orten, Infrastruktur, insbesondere Straßen, Flüssen, Plätzen und touristischen Angeboten, bzw. der zweisprachigen Auszeichnung von Waren, Produkten und Dienstleistungen zu unterstützen,
- die Angebote zum Erwerb der sorbischen Sprache in den sächsischen Schulen und vorschulischen Einrichtungen zu sichern,
- das Erlernen und die Anwendung der sorbischen Sprache durch digitale Medien, Lehrmittel und Angebote zu verbessern,
- die Ausbildung von Lehr- und Fachkräften für die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung der sorbischen Sprache und Kultur zu stärken sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in sorabistischen Studiengängen sowie die Abschlussquote im Lehramtsstudium Sorbisch zu erhöhen,

² Europarat (Hg.): Erläuternder Bericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Straßburg 1992

³ Boysen, Sigrid/Engbers, Jutta/Hilpold, Peter/Körfggen, Marco/Langenfeld, Christine/Rein, Detlev/Richter, Dagmar/Rier, Klaus: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar, Zürich/St. Gallen 2011

⁴ vollständiger Chartatext (deutsche amtliche Übersetzung):

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzestexte/DE/Europaeische_Charta_Regional_und_Minderheitensprachen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Veröffentlichungen und Publikationen des Freistaates Sachsen künftig in noch stärkerem Maße parallel auch in sorbischer Sprache zu erarbeiten und bereitzustellen,
- im eigenen Wirkungskreis Schritt für Schritt eine konsequente Zweisprachigkeit umzusetzen und hierfür regelmäßig verbindliche Zielstellungen zu formulieren und zu evaluieren.“

Dieser Beschluss deckt sich mit den Feststellungen des Sechsten Berichtes der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063):

„Die Sächsische Staatsregierung ist sich bewusst, dass trotz der bisher geschaffenen Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes auf breiter Ebene weitere Anstrengungen notwendig sind, um den Erhalt und die Fortentwicklung von sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung auch perspektivisch zu sichern. Folgende Aufgaben zeichnen sich weiterhin ab:

- zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung für das sorbische Volk eine weiterhin dauerhafte und auskömmliche Finanzierung durch den Bund gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg aufbauend auf dem bestehenden Finanzierungsabkommen sicherzustellen;
- die weitere Umsetzung der Maßnahmen des Zweiten Maßnahmenplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache;
- Stärkung der Wissensvermittlung in Schule, Beruf, Bildung und Studium um die Akzeptanz für eine natürliche Zweisprachigkeit der Lausitz zu fördern;
- sorbische Sprachräume sollen bewahrt und möglichst ausgeweitet werden;
- die möglichst umfassende Anwendung der sorbischen Sprache im öffentlichen Raum ist eine wesentliche Voraussetzung für ihren Erhalt. Die gesetzlichen Regelungen sind vorhanden, die Anwendung der sorbischen Sprache in Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet ist wegen fehlenden sorbischsprachigen Personals in der öffentlichen Verwaltung nicht immer möglich. Sorbische Sprachkenntnisse sollten bei Stellenbesetzungen im sorbischen Siedlungsgebiet weiterhin berücksichtigt werden. Ebenso sollten Maßnahmen unterstützt werden, die sorbisch sprechende Schülerinnen/Schüler ermutigen, einen Beruf zu ergreifen, der die Weitergabe ihrer Sprache an die kommenden Generationen in der Oberlausitz fördert;
- sprachliche Qualifizierung von Mitarbeitenden in Landes- und Kommunalbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet, um behördliche Prozesse auch in sorbischer Sprache anbieten zu können;
- die weitere Umsetzung und bedarfsgerechte Fortschreibung des Maßnahmenpaketes zur Gewinnung von Lehrkräften für Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet, um das Recht auf sorbischen Sprachunterricht in hoher Qualität zu gewährleisten;
- die Stärkung der Wahrnehmung der Förderung des sorbischen Volkes als Chance und Potenzial, der Zweisprachigkeit als Vorteil in Bildung und Erziehung, der Funktion der Sorben als Bindeglied zu den Nachbarn Sachsens Republik Polen und Tschechische Republik sowie des Gebrauchs einer Minderheitensprache als selbstverständlich und bereichernd und damit auch als Akzent gegen fremdenfeindliche und rechtsextreme Tendenzen, für Vielfalt und Toleranz.

Die Zukunft des sorbischen Volkes wird mitunter skeptisch beurteilt. Die Sächsische Staatsregierung geht davon aus, dass die Zukunft des sorbischen Volkes durch den Willen der Sorben als Minderheit und den Willen der Mehrheitsbevölkerung gemeinsam gestaltet wird.

Die Angehörigen des sorbischen Volkes benötigen für den Fortbestand ihrer eigenen Identität im Alltag Verständnis und Hilfe von der sie umgebenden Mehrheitsbevölkerung. Die staatlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit der Förderung und der zweisprachigen frühkindlichen und schulischen Bildung ermöglichen es den Angehörigen des sorbischen Volkes, sich frei als Sorbin oder Sorbe zu bekennen, die sorbische Sprache, die Kultur und Traditionen zu pflegen und dies der heranwachsenden Generation weiterzuvermitteln. Die Rahmenbedingungen verlangen sowohl von denjenigen, die sie setzen, als auch von denjenigen, die sie ausfüllen, große Anstrengungen und einen ausgeprägten Willen zur Umsetzung der in den gesetzlichen Regelungen festgelegten Rechte und Pflichten. Hierbei ist und bleibt das oberste Ziel die verfassungsgemäße Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Bewahrung der Identität sowie auf Pflege und Entwicklung der angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, zu erhalten. Der Stolz auf das sorbische Volk, seine Sprache, Kultur und Überlieferung sind ein fester Bestandteil Sachsens und Deutschlands. Diesen Bestandteil in seiner Einzigartigkeit zu erhalten und fortzuentwickeln ist eine Aufgabe aller, zuvörderst der staatlichen Organe, des Sächsischen Landtages und des Deutschen Bundestages ebenso wie der kommunalen Gebietskörperschaften. Der Freistaat Sachsen stellt sich dieser Aufgabe.“

5. Die bisherigen Bemühungen des Freistaates Sachsen

Der Freistaat Sachsen hatte im Jahr 1999 insgesamt 47 Verpflichtungen nach Teil 3 der Sprachencharta ratifiziert. Der Siebte Prüfbericht des Sachverständigenausschusses wies im Jahr 2022 aus, dass der überwiegende Teil dieser Verpflichtungen gänzlich, teilweise oder formal als erfüllt gilt⁵. Zwei Verpflichtungen sah der Sachverständigenausschuss als nicht erfüllt an (Art. 8, 1 i; Art. 11, 1 c ii). Zu zwei Verpflichtungen konnte der Sachverständigenausschuss keine Schlussfolgerung treffen (Art. 10, 3 b; Art. 10, 4 c).

In vier der aufgeführten 47 Verpflichtungen erkannte der Sachverständigenausschuss bei der Umsetzung eine negative Tendenz (Art. 9, 1 b iii; Art. 9, 1 c iii; Art. 10, 4 c; Art. 11, 1 c ii).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Umsetzung der Sprachencharta größtenteils erfolgt.

Aus der aktuellen Praxis, den bisherigen Positionen der sorbischen Gremien, den Beschlüssen des Sächsischen Landtages, insbesondere zu den beiden Drucksachen 7/11063 und 7/14875, dem Zweiten Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache und aus den Vergleichen mit anderen Ländern ergibt sich, dass eine Ratifikation weiterer Punkte geboten ist.

Diese Feststellung wird auch durch die weiter schwierige Lage der sorbischen Sprache untermauert. Unbenommen größter Anstrengungen ist es bisher nicht gelungen, die Sprachsubstanz nachhaltig zu stabilisieren. Teilweise fehlt es an konkreteren Handlungsansätzen, in einigen Fällen fehlt es an gesetzlichen Grundlagen, ein beherzteres Handeln anzuwenden.

⁵ Siehe: <https://rm.coe.int/min-lang-2022-7-germany-7th-er-en-final-public-en/1680a84130>

6. Zu den einzelnen Punkten der Sprachencharta

6.1. Artikel 8 – Bildung

6.1.1. Verpflichtung nach Art. 8, 1 a i

“Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten.”

Der Freistaat hat im Art. 8, Abschnitt 1 a bereits die Verpflichtung 1 a iii ratifiziert, wonach „eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden [ist], deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird“.

Diese Regelung entspricht jedoch weder der derzeitigen Praxis, noch der geltenden Rechtslage der Sächsischen Verfassung und des SächsSorbG:

Art. 6 der Verfassung des Freistaates:

Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

§ 2 SächsSorbG

(2) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

(3) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer angestammten Heimat und ihrer Identität. Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Gemeindeverbände und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet gewährleisten und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe als wesentliche Bestandteile ihrer Identität zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Bereits heute bestehen vorschulische Angebote, die überwiegend (also zu mehr als 50 %) in sorbischer Sprache stattfinden. Daneben gibt es auch Sprachangebote in abgeschwächter Form (weniger als 50%, resp. nur nach Stunden oder tageweise)⁶.

Wenn Eltern heute den Wunsch nach sorbischsprachigen vorschulischen Bildungsangeboten (im Siedlungsgebiet) fordern, wird das Recht, solche Angebote zu nutzen nicht durch die Anzahl der Interessenten legitimiert, sondern besteht für jeden Einzelfall laut Verfassung und Gesetzeslage.

Das Recht gilt für jeden Einzelnen und darf z.B. nicht von Interessentenzahlen abhängig gemacht werden. Abzugrenzen ist dies von der verwaltungstechnischen / organisatorischen Umsetzungspraxis, solche Angebote auf bestimmte Orte zu konzentrieren, was auch für nichtsorbische Bildungsangebote ebenso praktiziert wird (z.B. eine Schule im Schulverband und nicht mehr in jeder Gemeinde). Diese Regelung sollte nicht als Indikator verstanden werden, dass nur ausgewählte Angebote im Siedlungsgebiet bestehen. Vielmehr hat jeder Anspruch auf vorschulische

⁶ Siehe HK EuChr – Art. 8 RN 18

Bildung in der sorbischen Sprache. Damit werden die Maßnahmen nach Stufe "1 a i" bzw. „1 a ii“ bereits heute realisiert.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 8, 1 a i zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nicht entstehen, da bereits heute solche Angebote bestehen und genutzt werden können. Vielmehr wird Rechtssicherheit für Angehörige des sorbischen Volkes erzeugt.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.1.2. Verpflichtung nach Art. 8, 1 b i

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten.“

Die Ausführungen zu den vorschulischen Angeboten gemäß Abschnitt 8 1 a gelten ebenso für den Grundschulunterricht gemäß Abschnitt 8 1 b. Auch dieses Angebot besteht per Gesetzeslage für jeden und wird nicht durch Teilnehmerzahlen begrenzt. Hierzu kann auch auf § 2 des Sächsischen Schulgesetzes verwiesen werden: „Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.“

Unterschieden werden muss dieses Recht vielmehr, ebenso wie unter Abschnitt 8 1 a, von der organisatorischen Handhabung, wodurch Schülerinnen/Schüler ggf. den Schulstandort wechseln müssen um das entsprechende Angebot zu nutzen. Grundsätzlich wird damit das Angebot ermöglicht. Die Mehrkosten werden im begründeten Fall durch den Freistaat übernommen. Auch besteht die Möglichkeit Angebote der Schülerbeförderung zu nutzen.

Für die Interpretation als erfüllt spricht auch, dass es ein eigenständiges Unterrichtsfach Sorbisch im Rahmen des Konzeptes 2plus gibt und damit integraler Bestandteil des Curriculums ist. Ebenso bestehen Lehrangebote im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts und auch fakultative Angebote.

Insofern hätte eine Übernahme der Verpflichtung keine qualitativen Anpassungen der bestehenden Rechtslage oder der schulischen Praxis zur Folge. Fachpolitisch ist eine Übernahme zu begrüßen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 8, 1 b i zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nicht entstehen, da bereits heute solche Angebote bestehen und genutzt werden können. Vielmehr wird Rechtssicherheit für Angehörige des sorbischen Volkes erzeugt.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.1.3. Verpflichtung nach Art. 8, 1 c i

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des

Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten.“

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Abschnitten 1 a i und 1 b i verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 8, 1 c i zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nicht entstehen, da bereits heute solche Angebote bestehen und genutzt werden können. Vielmehr wird Rechtssicherheit für Angehörige des sorbischen Volkes erzeugt.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.1.4. Verpflichtung nach Art. 8, 1 d i

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten.“

Auf die Ausführungen zu den Abschnitten 1 a i, 1 b i und 1 c 1 wird verwiesen.

Bereits heute ist die sorbische Sprache integraler Bestandteil der beruflichen Bildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen/ Fachrichtung Sozialpädagogik, welche Teil des Beruflichen Schulzentrums in Bautzen ist.

Grundlage der Ausbildung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO).

Im Zweiten Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache wurde als 12 Ziel der Gebrauch der sorbischen Sprache in sozialen Einrichtungen (Pflegeheime, Krankenpflege) im sorbischen Siedlungsgebiet definiert⁷. Zu verantworten hat dies als Staatsziel das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Die dafür erforderlichen Arbeitskräfte müssen ausgebildet werden. Ebenso sollte die notwendige Fachterminologie entwickelt werden, die im Rahmen der allgemeinen Schulbildung nicht unterrichtet wurde.

Dies deckt sich auch mit den Forderungen der sorbischen Gremien, auch im sozialen Bereich die sorbische Sprache systematisch zu stärken.

Im Ersten Maßnahmenplan wurde unter Ziel 2.5.1 die Absicht erläutert: Soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime sollen verstärkt sensibilisiert und gewonnen werden, die Möglichkeit anzubieten, sorbischsprachige Personen, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Fürsorge bedürfen, in sorbischer Sprache zu betreuen. In einzelnen Einrichtungen wird dies nach Möglichkeit bereits praktiziert. (Dieses Anliegen wird insbesondere in

⁷ Ziel 12: „Gebrauch der sorbischen Sprache in sozialen Einrichtungen (Pflegeheime, Krankenpflege) im sorbischen Siedlungsgebiet“; Ziel 12.1: „Vertiefung der Kontakte zu den Trägern von Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungsheimen im sorbischen Siedlungsgebiet, mit dem Ziel, diese für die Bedeutung des Gebrauchs der sorbischen Sprache in ihren Einrichtungen zu sensibilisieren“

dem Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland, vorgelegt am 02.12.2010, angemahnt.)⁸

Die genannte Maßnahme ist bisher nur teilweise (für den Bereich der Erzieherausbildung) realisiert. Der Freistaat hat unbenommen dessen weitere Handlungsfelder (sozialer Sektor) definiert. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen des dritten Berichts der Expertengruppe zur Umsetzung der Sprachencharta in Deutschland aus dem Jahr 2008 (Punkt 480)⁹. Demnach sind eher Berufe auf dem Gebiet der Pflege, Medizin, der (Sozial-)Pädagogik und Gastronomie zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird auf Positionen im Zusammenhang mit der Teilschulnetzplanung der Berufsschulen im Jahr 2021 verwiesen, wo neben sorbischen Gremien auch kommunale Vertreter und kommunale Gremien auf die Wichtigkeit sorbischsprachiger Angebote im Landkreis Bautzen verwiesen.

Auch wenn die Maßnahme derzeit nur teilweise erfüllt wird, kann festgestellt werden, dass der Freistaat zwar ein Ziel definiert, jedoch bisher keine erkennbaren Fortschritte erzielt hat. Entsprechend besteht Handlungsbedarf. Das politische Ziel soll gestärkt und mit einer intensiveren Regelung auch eine bessere Förderung der sorbischen Sprache ermöglicht werden.

Dies wird auch durch die weiter bestehende Kritik der Domowina unterstrichen, dass die sorbische Sprache an der Sorbischen Fachschule für Sozialpädagogik im Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen nicht stark genug verankert ist, bzw. im Umfang ausbaufähig ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nach Ansicht der Domowina zwingend geboten, die sorbische Sprache in den betreffenden Berufsfeldern als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen und so eine systematische Beachtung der Bedarfe zu forcieren. Dies erscheint ferner als einziger solider Handlungsansatz, da sonst lediglich die Erwartung eingenommen werden könnte, dass entsprechendes Personal bereits innerhalb der allgemeinen Schulbildung die sorbische Sprache erlangt hat und entsprechende Eignungen in die berufliche Qualifikation „von sich aus“ einbringt. Nicht alle Angestellten in den entsprechenden Berufsgruppen haben im Rahmen ihrer allgemeinen Schulbildung die sorbische Sprache erlernen können. Ebenso fehlt in diesem Zusammenhang das Erlernen der fachspezifischen Terminologie.

Auch könnte die Erwartung formuliert werden, dass die sorbische Sprache im Rahmen der beruflichen Praxis (auf Kosten des Arbeitgebers) erlernt werden könnte. Dies wälzt die Umsetzung des staatlichen Ziels aber auf die Arbeitgeber ab, welche aus ökonomischen Gründen oftmals keinen Handlungsspielraum haben, Personalressourcen durch zusätzliche Weiterbildungen zu binden. Ebenso bestünde alternativ die Möglichkeit, die Erfüllung des Staatsziels von den Angestellten selbst zu erwarten, Sprachkenntnisse im Rahmen der außerbetrieblichen Qualifizierung (zum Beispiel Sprachkurse) zu erlangen. Beides führt aber dazu, dass erhebliche Hürden bestehen, was dem Ansatz der Sprachencharta entgegenwirkt. Demnach ist der alleinig solide Ansatz, die sorbische Sprache bereits in der beruflichen Bildung zu beachten.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 8, 1 d i zu ratifizieren.

Zwar ist mit einem leicht steigendem Verwaltungsmehraufwand zu rechnen, dies würde jedoch im Verhältnis zur Schaffung weiterer Sprachräume vernachlässigbar sein. Auch wird auf den Maßnahmenplan der Staatsregierung und das darin formulierte Ziel Nr. 12 verwiesen, welches als Staatsziel angesehen werden könnte.

⁸ Siehe Erster Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache, Seite 27

⁹ Siehe HK EuChr – Art. 8 Rn 28

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.1.5. Verpflichtung nach Art. 8, 1 e i

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten.“

Laut Langenfeld¹⁰ hängt die Umsetzung des Absatzes 1 e eng mit der Umsetzung des Absatzes 1 g zusammen, „der die Gewährleistung der (universitären) Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal zur Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 a) bis g) verlangt, denn ohne einschlägige Professur und Dozenturen fehlt es an jenem akademischen Nachwuchs, der für eine geordnete universitäre Lehrausbildung notwendig ist. Andererseits weist Art. 8 Abs. 1 e) weit über den Bereich der Lehrerausbildung hinaus. Es geht um die Pflege der Minderheiten- oder Regionalsprachen in Forschung und Lehre auf akademischem Niveau. Dies ist Grundlage für die Weiterentwicklung/Modernisierung der Sprache und damit für die Lebendigkeit und Fähigkeit, sich innerhalb eines modernen Gemeinwesens als Kommunikationsmittel im privaten und öffentlichen Leben, aber auch als Kultursprache zu behaupten.“

Neben dem Studium der Sorabistik als Lehrfach wird an der Universität Leipzig auch Sorabistik als wissenschaftliche Disziplin gelehrt. Beides deckt sich mit den Erwartungen der Verpflichtung Art. 8 Abs. 1 e ii. Die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 e i geht über diesen Punkt hinaus. Um die Verpflichtungen nach Art. 8, 1 d i bis Art. 8, 1 d iv erfüllen zu können, bedarf es neben der sprachlichen Befähigung des Lehrpersonals an beruflichen Schulen auch die Befähigung, Fachinhalte in sorbischer Sprache zu lehren. Dieser Aspekt wird bisher vom Freistaat weitestgehend ignoriert.

Im Zuge der Umwandlung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule wurde seitens der Domowina auch die Bereitschaft abgefragt, Studienangebote zum Beispiel am Standort Bautzen in sorbischer Sprache anzubieten. Eine grundsätzliche Bereitschaft wurde signalisiert. In diesem Fall liegt es nun am Gesetzgeber, nötige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Hiervon profitieren könnte insbesondere die Ausbildung in Verwaltungsberufen. Ebenso kann auf Ziel 12 des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache verwiesen werden. Zur wirksamen Implementierung des Gebrauchs der sorbischen Sprache in sozialen Einrichtungen (Pflegeheime, Krankenpflege) im sorbischen Siedlungsgebiet bedarf es auch der entsprechenden Fachterminologie.

Fachterminologien können nicht nur im Rahmen der allgemeinen Sprachentwicklung, wie sie durch das Witaj-Sprachzentrum oder das Sorbische Institut geleistet werden, entstehen. Vielmehr ist hierfür Fachkenntnis nötig. Entsprechend ergeben sich aus dieser Maßnahme weitere Notwendigkeiten des staatlichen Handelns.

Auch kann auf Ziel 2 des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache verwiesen werden. Hierzu wurden zwei Maßnahmen definiert, mit deren Hilfe das Angebot für alle Studierenden an Hochschulen im Freistaat Sachsen geschaffen werden soll, Kenntnisse über die sorbische Sprache und Kultur zu erwerben.

¹⁰ Prof. Dr. Christine Langenfeld, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Siehe HK EuChr – Art. 8 RN 28 ff.

Verwiesen werden kann auch auf die Feststellungen des Sechsten Berichtes der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063):

„Die Sächsische Staatsregierung ist sich bewusst, dass trotz der bisher geschaffenen Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes auf breiter Ebene weitere Anstrengungen notwendig sind, um den Erhalt und die Fortentwicklung von sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung auch perspektivisch zu sichern.“

Als eine daraus folgende Aufgabe wird die „sprachliche Qualifizierung von Mitarbeitenden in Landes- und Kommunalbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet, um behördliche Prozesse auch in sorbischer Sprache anbieten zu können“, genannt.

Ein weiterer Aspekt in dieser Verpflichtung ist die zunehmende Digitalisierung des Alltags. Zwar werden inzwischen Maßnahmen zur Schaffung sorbischsprachiger digitaler Angebote umgesetzt, diese können jedoch mit den aktuellen Entwicklungen nur schwer Schritt halten. Häufig sind die sorbischen Akteure auf das Wohlwollen privater Unternehmen angewiesen. Würden entsprechende Studienfelder auch die sorbische Sprache beachten, könnte ein erheblicher Aufschwung für die sorbische Sprache entstehen. Insbesondere die Technische Universität Dresden als Exzellenzstandort für den Bereich „Mensch und Maschine“ bietet geeignete Rahmenbedingungen, die mit einer Zielvereinbarung um entsprechende Sprachangebote erweitert werden könnten.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 8, 1 e i zu ratifizieren.

Es wird ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand erwartet, da neue Studienangebote definiert werden müssten. Jedoch wird die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache und einige Anregungen des Sechsten Berichtes der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063) nicht anders umzusetzen sein. Es wäre ratsam, diese Maßnahme langfristig und in Kooperation mit den entsprechenden Studienstandorten zu entwickeln.

6.1.6. Verpflichtung nach Art. 8, 1 f i

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden.“

Sowohl durch die Domowina, das Witaj-Sprachzentrum und den Sorbischen Schulverein (zum Beispiel im Rahmen des Projektes Lucija gGmbH) werden sorbischsprachige Angebote der Erwachsenenbildung angeboten. Finanziert werden diese entweder durch Mittel der Stiftung für das sorbische Volk oder im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes. In beiden Fällen somit durch staatliche Mittel. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Diese Maßnahmen bilden im Rahmen der Revitalisierungsstrategie der sorbischen Akteure eine wichtige Grundlage für die Schaffung weiterer Sprachräume. Auch werden bestehende Sprachräume durch attraktive Angebote gestärkt. Mit der Ratifizierung würde der Freistaat diese Bemühungen würdigen und solide Grundlagen schaffen, um diese Angebote zu festigen und auszubauen.

Verwiesen wird diesbezüglich auch auf Ziel 9 des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache und der darin definierten Maßnahme 9.3: „Prüfung der Schaffung von zusätzlichen Angeboten zur Vermittlung von sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung“.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 8, 1 f i zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nicht entstehen, da bereits heute solche Angebote bestehen und weitere im Wirkungsbereich der sorbischen Akteure geschaffen werden könnten.

6.2. Artikel 9 – Justizbehörden

6.2.1. Verpflichtung nach Art. 9, 1 a iv

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert, in Strafverfahren auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.“

Laut Engbers¹¹ ist eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise des Art. 9 ausgeschlossen. „Der Staat hat durch die Zeichnung der Charta die konkrete Sprache grundsätzlich für schutzbedürftig erachtet und bestimmte einzelne Maßgaben aus den Verpflichtungen des Art. 9 für diese als erforderlich ausgewählt. Seine Vertragstreue bemisst sich nicht nach der Haushaltslage.“

Die Verpflichtung ergänzt die Verpflichtung nach Art. 9, 1 a iii um den Aspekt der Schriftstücke. Die Verfahrenssprache als solche ist von dieser Verpflichtung nicht tangiert. Der Freistaat hat mit dem Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Beispiel geschaffen, wie die sorbische Sprache in Verwaltungsprozessen beachtet werden kann. Getreu dem Ansatz des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache, dem Landtagsbeschluss zur Drucksache 7/14875 und den Feststellungen des Sechsten Berichtes der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063) wäre eine Erweiterung dieses Bereichs sehr zu begrüßen.

Hierdurch würde ein zusätzlicher Anreiz entstehen, geeignete Fachterminologien zu entwickeln.

Bewerkstelligt werden könnte dies zum Beispiel durch die Erweiterung des bisherigen Auftrages des oben genannten Servicebüros oder durch komplementäre Angebote.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 9, 1 a iv zu ratifizieren.

Es wird nur bedingt mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand gerechnet, da etwaige Angebote im Rahmen bestehender Strukturen durch eine Beauftragung erbracht werden könnten. Durch eine finanzielle Zuwendung könnte der Aufgabenbereich des bestehenden Servicebüros erweitert werden oder weitere Strukturen entstehen.

¹¹ Siehe HK EuChr – Art. 9 RN 8

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.2.2. Verpflichtung nach Art. 9, 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.“

Die Sächsische Staatsregierung hat sich mit Ziel 4 des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache und der darin formulierten Maßnahme 4.2 zu dieser Verpflichtung bekannt.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 9, 3 zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nicht entstehen, da diese Verpflichtung bereits als Staatsziel definiert wurde und durch Beauftragung Dritter bewältigt werden könnte.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.3. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

6.3.1. Verpflichtung nach Art. 10, 1 a ii

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, daß diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden.“

Laut Engbers¹² ist der grundlegende Zweck des Art. 10, „die Regional- oder Minderheitensprache gerade auch als Sprache der staatlichen Verwaltungsbehörden und damit im Kernbereich der Sphäre des Staates schriftlich wie mündlich zu schützen bzw. zu etablieren.“

Der Sechste Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063) beurteilt die Lage der sorbischen Sprache mitunter skeptisch. In diesem Zuge verweist die Staatsregierung auch auf ihre verfassungsgemäße Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Bewahrung der Identität sowie auf Pflege und Entwicklung der angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, zu erhalten.

Zugleich wurde festgestellt, dass „die möglichst umfassende Anwendung der sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ „eine wesentliche Voraussetzung für ihren Erhalt“ ist. „Die gesetzlichen Regelungen sind vorhanden, die Anwendung der sorbischen Sprache in Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet ist wegen fehlenden sorbischsprachigen Personals in der öffentlichen Verwaltung nicht immer möglich. Sorbische Sprachkenntnisse sollten bei Stellenbesetzungen im sorbischen Siedlungsgebiet weiterhin berücksichtigt werden. Ebenso sollten Maßnahmen unterstützt werden,

¹² Siehe HK EuChr – Art. 10 RN 2

die sorbisch sprechende Schülerinnen/Schüler ermutigen, einen Beruf zu ergreifen, der die Weitergabe ihrer Sprache an die kommenden Generationen in der Oberlausitz fördert“.

Als Maßnahme wurde die „sprachliche Qualifizierung von Mitarbeitenden in Landes- und Kommunalbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet“ empfohlen, „um behördliche Prozesse auch in sorbischer Sprache anbieten zu können“.

Diese Feststellung deckt sich mit Ziel 1 des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache und der darin definierten Maßnahme 1.3: „Behörden des Freistaates Sachsen im sorbischen Siedlungsgebiet werben bei ihren Beschäftigten im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten (auch online) für das Erlernen der sorbischen Sprache“.

Der Sächsische Landtag hat in seiner 78. Sitzung am 8. November 2023 auf Grundlage des Entschließungsantrages der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD (Drs 7/14875) die Staatsregierung ersucht, unter anderem „die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit fortzusetzen und zu verstärken und dabei insbesondere:

- die gleichberechtigte Verwendung der sorbischen Sprache durch eine konsequente Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum zu fördern, um so die Motivation zum Erlernen der Sprache zu stärken,
- im eigenen Wirkungskreis Schritt für Schritt eine konsequente Zweisprachigkeit umzusetzen und hierfür regelmäßig verbindliche Zielstellungen zu formulieren und zu evaluieren.“

Um diese Ansätze zielgerichtet in die Praxis zu implementieren, erscheint es sinnvoll, einen umfassenden Rahmen zu legitimieren. So wäre ein Ansatz, die oben genannten Ziel dahingehend zu subsumieren, dass es erreicht werden sollte, dass eine Vielzahl der Verwaltungsangestellten mit Außenkontakt die sorbische Sprache beherrschen können. Zwar erscheint dies auf den ersten Blick als recht ambitioniert, würde jedoch in der Umsetzung mehrere Vorteile aufweisen. So könnte einerseits abschließend kommuniziert werden, dass die sorbische Sprache als Qualifikationsmerkmal in der Vergütung eine Rolle spielen kann und andererseits würde hier – unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Art. 8, 1 d i bis Art. 8, 1 f i ein zusätzlicher Bedarf für Bildungsangebote geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den weiter vorherrschenden Irrglauben verwiesen, die Forderung sorbischer Sprachkenntnisse im Rahmen von Bewerbungsverfahren biete einen Ansatz zur Ungleichbehandlung. Dies kann auf Grund vorliegender Expertenmeinungen und juristischer Abhandlungen klar verneint werden. Demnach spricht auch rechtlich nichts gegen eine Ratifikation dieser Verpflichtung.

Beispiele aus dem europäischen Ausland beweisen, dass eine entsprechend starke Zielstellung auch wirksame Erfolge erzeugt. Verwiesen wird hier zum Beispiel auf den Zweisprachigkeitsnachweis, ein Sprachzertifikat für Deutsch und Italienisch, das für eine unbefristete Anstellung im öffentlichen Dienst in Südtirol (Italien) erforderlich ist.

Die Verpflichtung nach Art. 10, 1 a ii wirkt „im Rahmen des Zumutbaren“. Hierzu kann klar festgestellt werden, dass die Umsetzung dieser Verpflichtung nur langfristig geschehen kann und nicht dahingehend ausgelegt werden soll, dass mit Ratifikation diese Maßnahme zu hundert Prozent umgesetzt sein soll. Vielmehr sollte im Rahmen mehrerer Maßnahmen, die aufeinander abgestimmte strukturelle Entwicklung definiert werden.

Laut Punkt 3.5 des Sechsten Berichtes der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063) ist es durchaus möglich, den Sprachgebrauch seitens der Behörden sicherzustellen:

„Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) ist für die schulischen Angelegenheiten der Sorben sowie die Bereiche frühkindliche Bildung und Weiterbildung zuständig. Für die besonderen fachlichen Angelegenheiten der einzelnen Schularten im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Bautzen/Budyšin, steht ein Mitarbeiter des höheren Dienstes, der die sorbische Sprache in Wort und Schrift beherrscht, als Koordinator für sorbische Angelegenheiten und somit auch als Ansprechperson für sorbische Angelegenheiten zur Verfügung.

Um die Verwendung der sorbischen Sprache im Umgang mit den kommunalen Verwaltungsbehörden noch weiter zu verbessern, werden in einigen kommunalen Behörden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungen und Schulungen in sorbischer Sprache angeboten, darunter in der Sorbischen Sprachschule (siehe Kapitel 5.2, Umsetzung der Maßnahme 1.3 des Zweiten Maßnahmenplanes sorbische Sprache).

Im Landkreis Bautzen/Budyšin stehen im Landratsamt und dessen Außenstellen Hoyerswerda/Wojerecy und Kamenz/Kamjenc sorbischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Ansprechpersonen zur Verfügung. In einigen kommunalen Verwaltungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet ist die Beschilderung zweisprachig.

Broschüren sind zum Teil ebenfalls zweisprachig (Deutsch/Sorbisch) verfasst. Kenntnisse der sorbischen Sprache bei Polizeibediensteten werden insbesondere in den Zuständigkeitsbereichen der Polizeidirektionen Görlitz/Zhorjelc und Dresden/Drježdźany als hilfreich und wichtig angesehen. Im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Görlitz/Zhorjelc sind alle Polizeistandorte, die sich im sorbischen Siedlungsgebiet entsprechend der Anlage zum § 3 (2) Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG befinden, in deutscher und sorbischer Sprache beschildert.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) wird die Kommunikation mit sorbisch sprechenden Bürgerinnen und Bürgern bzw. Antragstellerinnen und Antragsstellern an den im sorbischen Siedlungsgebiet befindlichen Standorten gewährleistet. Im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) betrifft dies das Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz/Kamjenc (FBZ) und die Fischereibehörde Königswartha/Rakecy mit jeweils einer/einem sorbisch sprechenden Mitarbeitenden sowie die Versuchsstation Pommritz/Pomorcy. Das Angebot der Fischereibehörde Königswartha/Rakecy, Führungen in deren Lehr- und Versuchsteichanlage auch in sorbischer Sprache durchzuführen, wurde in der jüngsten Vergangenheit wiederholt angenommen. Im Forstbezirk Oberlausitz des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) wird die sorbische Sprache von einem Mitarbeiter angewendet, sobald er erkennt, dass seine Gesprächspartnerin / sein Gesprächspartner dieses wünscht. Im Betrieb Spree/Neiße der Landestalsperrenverwaltung (LTV), wo zweisprachige Briefköpfe im Schriftverkehr verwendet werden, ermöglichen zwei Mitarbeiterinnen eine bürgernahe Betreuung in sorbischer Sprache. Sichere sorbische Sprachkenntnisse waren hier ein Auswahlkriterium bei der Stellenbesetzung. In der Öffentlichkeitsarbeit des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft stehen zweisprachige Angebote im Mittelpunkt.“

Ebenso wirbt der Freistaat bei seinen Bediensteten dafür, im Rahmen bestehender Angebote die sorbische Sprache zu erlernen.

Ferner hat der Freistaat mit dem Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen, die sorbische Sprache in Verwaltungsprozessen zu ermöglichen. Auf diese Ressource können kommunale Verwaltungen zurückgreifen. Das Servicebüro

könnte bei entsprechender Beauftragung und Finanzierung auch für Verwaltungen anderer staatlicher Ebenen zur Verfügung stehen. Die Ratifizierung dieser Verpflichtung greift damit auf bestehende Instrumente zurück und normiert das übergeordnete Ziel: Anträge und Antworten in mündlicher oder schriftlicher Form zu ermöglichen. Nur so ist es möglich, eine aktive Nutzung der Sprache im Verwaltungswesen zu etablieren.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 1 a ii zu ratifizieren.

Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung ist mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu rechnen. Durch eine langfristige Zielstellung könnte dieser Aufwand abgeschwächt werden. In Anbetracht der bisher formulierten Feststellungen und Ziele des Freistaates, sowie der möglichen Effekte für die sorbische Sprache ist die Kosten-Nutzen-Abwägung jedoch positiv.

6.3.2. Verpflichtung nach Art. 10, 1 b

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen.“

Es wird auf die Ausführungen unter Art. 9, 3 verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 1 b zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nicht entstehen, da diese Verpflichtung durch Beauftragung Dritter bewältigt werden könnte.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.3.3. Verpflichtung nach Art. 10, 1 c

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren zuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

Gemäß Sächsischem Sorbengesetz ist diese Verpflichtung bereits erfüllt. Im § 9 Abs. 1 Satz 3 des Sorbengesetzes heißt es: „In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden.“

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 1 c zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nicht entstehen, da diese Verpflichtung per Gesetzeslage bereits besteht.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

Diese Verpflichtung wurde in Brandenburg im Jahr 2023 ratifiziert.

6.3.4. Verpflichtung nach Art. 10, 2 c

„In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen: die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen.“

Es wird auf die Ausführungen zur Verpflichtung nach Art. 10, 1 c verwiesen.

Das Sächsische Sorbengesetz regelt zwar, dass in sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden können. Fraglich ist jedoch, ob hieraus das Recht abgeleitet werden kann, amtliche Schriftstücke der regionalen Behörden auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen veröffentlichen zu dürfen.

Andererseits kann jedoch festgestellt werden, dass es keine Vorschrift gibt, die regionalen Behörden (in diesem Falle kommunale Behörden) amtliche Veröffentlichungen in sorbischer Sprache verbietet.

Bereits heute wird die sorbische Sprache im Rahmen von Wahlunterlagen gleichberechtigt verwendet. Wie bereits erwähnt, hat der Freistaat mit dem Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen, die sorbische Sprache in Verwaltungsprozessen zu ermöglichen. Überdies sind weitere Fälle bekannt, in denen Verwaltungen die sorbische Sprache bei amtlichen Veröffentlichungen genutzt haben.

Auch entspricht dies dem Beschluss des Sächsischen Landtages (Drs 7/14875), im eigenen Wirkungskreis Schritt für Schritt eine konsequente Zweisprachigkeit umzusetzen und hierfür regelmäßig verbindliche Zielstellungen zu formulieren und zu evaluieren.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 2 c zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nur im geringen Maße entstehen, da der Freistaat durch das Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen hat, welches Verwaltungen befähigt, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

Diese Verpflichtung wurde in Brandenburg im Jahr 2023 ratifiziert.

6.3.5. Verpflichtung nach Art. 10, 2 d

„In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen: die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen.“

Es wird auf die Ausführungen zur Verpflichtung nach Art. 10, 2 c verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 2 d zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung nur im geringen Maße entstehen, da der Freistaat durch das Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen hat, welches Verwaltungen befähigt, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

Diese Verpflichtung wurde in Brandenburg im Jahr 2023 ratifiziert.

6.3.6. Verpflichtung nach Art. 10, 2 e

„In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen: den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen.“

Bereits heute wird die sorbische Sprache vereinzelt genutzt. Es gibt keine Vorschrift, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen verbietet.

Das durch den Freistaat geschaffene Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten unterstützt Kommunen mit der Bereitstellung von Simultantechnik für zweisprachige kommunale Veranstaltungen. Auch für Ratsversammlungen kann diese Technik genutzt werden. Ferner verfügen die regionalen Gebietskörperschaften im Sorbischen Siedlungsgebiet über eine Jahrespauschale mit der auch Honorare für Übersetzungsleistungen gezahlt werden können. Demnach hat der Freistaat alles Nötige geschaffen, um diese Verpflichtung erfüllen zu können.

Auch entspricht dies dem Beschluss des Sächsischen Landtages (Drs 7/14875), im eigenen Wirkungskreis Schritt für Schritt eine konsequente Zweisprachigkeit umzusetzen und hierfür regelmäßig verbindliche Zielstellungen zu formulieren und zu evaluieren.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 2 e zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung eher nicht entstehen, da der Freistaat durch das Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen hat, welches Verwaltungen befähigt, dieser Verpflichtung zu entsprechen. Ferner verfügen die regionalen Gebietskörperschaften über finanzielle Mittel, diese Leistungen durch Dritte einzuholen.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.3.7. Verpflichtung nach Art. 10, 2 f

„In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen: den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen.“

Es wird auf die Ausführungen zur Verpflichtung nach Art. 10, 2 e verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 2 f zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung eher nicht entstehen, da der Freistaat durch das Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen hat, welches Verwaltungen befähigt, dieser Verpflichtung zu entsprechen. Ferner verfügen die örtlichen Gebietskörperschaften über finanzielle Mittel, diese Leistungen durch Dritte einzuholen.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.3.8. Verpflichtung nach Art. 10, 4 a

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen: Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf.“

Die Ratifikation dieser Verpflichtung erscheint als zwingend, um die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 sinnhaft umsetzen zu können. Daher wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln verwiesen. Ferner wird auf die Ausführungen des Handkommentars verwiesen.

Obleich durch Ausbildung in der Sprache und Versetzungsgesuche in Einzelfällen die Kommunikation in sorbischer Sprache derzeit möglich ist, kann dies einem flächendeckenden Ansatz nicht genügen. Sollten die oben aufgeführten Vorschläge zur Ratifizierung umgesetzt werden, bedarf es auch der Ratifizierung dieser Verpflichtung, um mittelfristig entstehende Bedarfe durch Übersetzungen und Dolmetscher zu entsprechen.

Solche Angebote können bereits heute genutzt werden. Die Domowina führt eine Übersicht der derzeitig praktizierenden Dolmetscher, darunter auch staatlich anerkannte.

Demnach sind die Rahmenbedingungen dieser Verpflichtung bereits gegeben.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 4 a zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da für die Umsetzung der Verpflichtung benötigte Rahmenbedingungen bereits bestehen. Auch ist davon auszugehen, dass von diesem Recht vorerst nur im Einzelfall Gebrauch genommen wird.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

Diese Verpflichtung wurde in Brandenburg bereits im Jahr 1999 ratifiziert.

6.3.9. Verpflichtung nach Art. 10, 4 b

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen: Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.“

Es wird auf die Ausführungen zu den Verpflichtungen nach Art. 8, 1 d i bis Art. 8, 1 e 1 verwiesen.

Um die Verpflichtungen des Art. 9, 1 a iv und des Art. 9,3, sowie der Verpflichtungen unter Art. 10 zu gewährleisten, benötigt es dringend ein Ausbildungsangebot in sorbischer Sprache, bzw. Sprachangebote im Rahmen bestehender Lehrangebote oder Weiterbildungsangebote für die Erlangung zusätzlicher Sprachkenntnisse.

Dies würde dem Beschluss des Sächsischen Landtages (Drs 7/14875), im eigenen Wirkungskreis Schritt für Schritt eine konsequente Zweisprachigkeit umzusetzen und hierfür regelmäßig verbindliche Zielstellungen zu formulieren und zu evaluieren.

Ebenso würde es sich mit den Feststellungen des Sechsten Berichtes der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063) decken, dass eine möglichst umfassende Anwendung der sorbischen Sprache im öffentlichen Raum eine wesentliche Voraussetzung für ihren Erhalt ist. Ferner wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen vorhanden sind, die Anwendung der sorbischen Sprache in Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet jedoch wegen fehlenden sorbischsprachigen Personals in der öffentlichen Verwaltung nicht immer möglich ist. In diesem Zusammenhang wurde auch die sprachliche Qualifizierung von Mitarbeitenden in Landes- und Kommunalbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet, um behördliche Prozesse auch in sorbischer Sprache anbieten zu können, genannt.

Verwiesen wird unter anderem auch auf Ziel 1 des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache und der darin definierten Maßnahme 1.3: „Behörden des Freistaates Sachsen im sorbischen Siedlungsgebiet werben bei ihren Beschäftigten im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten (auch online) für das Erlernen der sorbischen Sprache“.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 10, 4 b zu ratifizieren.

Es wird mit einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand gerechnet, würden zusätzliche schulische oder Studienangebote geschaffen werden. Jedoch wird die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen des Zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache und einige Anregungen des Sechsten Berichtes der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Drs 7/11063) nicht anders umzusetzen sein. Es wäre ratsam, diese Maßnahme langfristig und in Kooperation mit den entsprechenden Studienstandorten zu entwickeln.

Von einem deutlich geringeren Verwaltungsmehraufwand wird ausgegangen, würden die sprachlichen Qualifikationen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung als Teil des Arbeitsverhältnisses organisiert werden. Ausgehend aus bisherigen Erfahrungen ist es jedoch nötig, diese Angebote im Rahmen der Arbeitszeit und des Arbeitsauftrages zu sehen.

Auch wäre diese Ratifizierung im Sinne des Landtagsbeschlusses zur Drs 7/14875.

6.4. Artikel 11 – Medien

6.4.1. Verpflichtung nach Art. 11, 1 a iii

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen: angemessene

Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten.“

Gemäß § 6 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) haben die Angebote des MDR den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Diese Regelung ist die Handlungsgrundlage für die bestehenden Angebote zum Beispiel im Rundfunk und Fernsehen. Damit hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelungsgrundlage geschaffen und die Verpflichtung kann dem Grunde nach als erfüllt angesehen werden.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 11, 1 a iii zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da diese Verpflichtung bereits erfüllt wurde.

Diese Verpflichtung wurde in Brandenburg im Jahr 2023 ratifiziert.

6.4.2. Verpflichtung nach Art. 11, 1 b i

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen: zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.“

Der Absatz 1b bezieht sich auf den privaten Hörfunk. Die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) erhält im Doppelhaushalt 2023/2024 Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen zur Förderung von lokaljournalistischen Inhalten, um ein möglichst flächendeckendes, vielfältiges und qualitativvolles Nachrichten- und Informationsangebot mit engem Bezug zum lokalen und regionalen Geschehen im Freistaat Sachsen zu gewährleisten.

Zur Ausgestaltung der Förderung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben hat die SLM die "Satzung zur Förderung lokaljournalistischer Angebote" erlassen. Darin ist eine Förderung für Projekte kommerzieller Fernseh- und kommerzieller Hörfunkveranstalter sowie nicht-kommerzieller Rundfunkveranstalter und innovativer Projekte vorgesehen.

Mit dieser Regelung ist der Freistaat von seiner bisherigen Position abgewichen, den Bereich des privaten Hörfunks nicht zu fördern. Für den Freistaat besteht die Möglichkeit, im Rahmen solch einer Förderung gezielt die Schaffung eines sorbischsprachigen Hörfunkangebotes zu forcieren.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 11, 1 b i zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da im Rahmen oder in Anlehnung an bestehende Förderverfahren die Verpflichtung umgesetzt werden könnte.

6.4.3. Verpflichtung nach Art. 11, 1 c i

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der

Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen: zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.“

Es wird auf die Ausführungen zur Verpflichtung nach Art. 11, 1 b i verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 11, 1 c i zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da im Rahmen oder in Anlehnung an bestehende Förderverfahren die Verpflichtung umgesetzt werden könnte.

6.4.4. Verpflichtung nach Art. 11, 1 f i

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen: die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht.“

Es wird auf die Ausführungen zur Verpflichtung nach Art. 11, 1 e ii verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 11, 1 f i zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da im Rahmen oder in Anlehnung an bestehende Förderverfahren die Verpflichtung umgesetzt werden könnte.

6.4.5. Verpflichtung nach Art. 11, 1 g

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen: die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.“

Die Universität Leipzig bietet das Studium der Journalistik an. Zugleich ist es der Studienstandort für die Sorabistik. Damit erscheint es möglich, im Rahmen der journalistischen Ausbildung für Angehörige des sorbischen Volkes auch eine sprachliche Ausbildung zu etablieren. Über Zielvereinbarungen zwischen dem Freistaat und der Universität könnte dies, ohne in die Freiheit der Wissenschaft einzugreifen, etabliert werden.

Neben der schulischen Bildung ist die Nutzung der Sprache ein wichtiger Teil für aktive Sprachräume. Zunehmen wird jedoch beklagt, dass es nicht genügend Personen gibt, die über die nötigen journalistischen Kenntnisse einerseits und die sprachlichen Fähigkeiten andererseits verfügen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 11, 1 g zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da im Rahmen oder in Anlehnung an bestehende Zielvereinbarungen mit der Universität Leipzig die Verpflichtung umgesetzt werden könnte.

6.4.6. Verpflichtung nach Art. 11, 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, daß die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.“

Sowohl in der Versammlung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) als auch im Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) sind Vertreter des sorbischen Volkes mit Sitz vertreten. Demnach ist diese Verpflichtung erfüllt.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 11, 3 zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da diese Verpflichtung bereits erfüllt wurde.

Diese Verpflichtung wurde in Brandenburg im Jahr 2023 ratifiziert.

6.5. Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

6.5.1. Verpflichtung nach Art. 13, 1 b

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten.“

Gemäß der Verpflichtung nach Art. 13, 1 a hat sich der Freistaat verpflichtet, aus seinem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt.

Die Verpflichtung nach Art. 13, 1 b richtet sich an innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden und soll Handlungen unterbinden, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken. In der Vergangenheit wurden Fälle dokumentiert, in denen solche Einschränkungen stattfanden. Entsprechend besteht hierzu Handlungsbedarf.

Innerhalb der Verpflichtung besteht auch die Möglichkeit, ein Verbot dahingehend zu differenzieren, dass es „zumindest zwischen Personen die dieselbe Sprache gebrauchen“ wirkt.

Diese Verpflichtung kann aber auch im Zuge des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) als teilerfüllt angesehen werden, da dieses Bundesgesetz die „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen soll“. Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.

Ferner sei auf das Sächsische Sorbengesetz verwiesen.

Gemäß § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes ist der Gebrauch der eigenen Sprache ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

In Eingedenk des AGG und dieser Formulierung ist davon auszugehen, dass jegliche Handlung, die in innerbetrieblichen Vorschriften und Privaturkunden den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließt oder einschränkt, dieser Formulierung entgegenwirkt.

Dies wird auch durch die Formulierung von § 9 des Sächsischen Sorbengesetzes untermauert: Gemäß Absatz 3 setzt sich der Freistaat Sachsen dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 1 (Recht sorbischer Bürger, sich der sorbischen Sprache zu bedienen) auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden.

Um die bestehende Regelungsgrundlage effektiv im Bereich innerbetrieblicher Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen zu verbessern, wird empfohlen, diese Verpflichtung zu ratifizieren. Dies auch, da Fälle in der Vergangenheit die Notwendigkeit klarerer Regelungen offenlegten.

Die Übernahme dieser Verpflichtung hätte auch den Vorteil, dass bisher bestehende Missachtungen der sorbischen Schriftzeichen auf Dokumenten und Ausweisen (Krankenkassen, Rechnungen, usw.) wirksam unterbunden werden könnten. Dies stellt aus Sicht der Betroffenen eine stark einschneidende Art der Diskriminierung dar, da damit einhergehend Namen verfälscht werden (zum Beispiel wird aus Šolčina - gesprochen „Schowtschina“ - Solcina - gesprochen „Soltzina“). Würde dem seitens des Freistaates entgegengetreten werden, könnte die Sichtbarkeit sorbischer Schriftzeichen und die Etablierung der richtigen Lesart sorbischer Schriftzeichen vorangetrieben werden, was der Gleichberechtigung der sorbischen Sprache dienen würde.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 13, 1 b zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da diese Verpflichtung bereits durch die bestehende Gesetzeslage als erfüllt anzusehen ist.

6.5.2. Verpflichtung nach Art. 13, 2 a

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen.“

Die Bundesrepublik als auch die Länder sind bestrebt, die Möglichkeiten, eine Regional- oder Minderheitensprache zu verwenden, auszuweiten. Seitens der Verbände wird dieses Vorgehen begrüßt. Beachtung fand die Problematik zum Beispiel im Onlinezugangsgesetz und den länderspezifischen Gesetzen. So soll es ermöglicht werden, auch in elektronischen Verfahren der Behörden die betreffende Sprache zu ermöglichen.

Gleiches gilt für das Namensrecht. Durch eine Gesetzesnovellierung wurde ermöglicht, dass zukünftig auch geschlechtsspezifische Namensendungen ermöglicht werden.

Ziel dieser und weiterer Regelungen ist es, eine gleichberechtigte Nutzung der Minderheiten- oder Regionalsprache zu ermöglichen.

Ein weiterer wichtiger Sektor ist in diesem Zusammenhang das Bankenwesen. Zwar bietet das geltende SEPA-Verfahren wenig Raum für spezifische Regelungen (siehe die Problematik der deutschen Umlaute im Bankenwesen), dennoch steht offen, ob die sorbische Sprache im Bankenwesen genutzt werden kann.

Jenseits von Zahlungsprozessen ist die Nutzung der sorbischen Sprache durch Banken im Sorbischen Siedlungsgebiet bereits beachtet. So werden Aufschriften an Gebäuden, Ausschreibungen in Banken und Werbungen in sorbischer Sprache realisiert. Auch gibt es Anbieter, die die Kundenbetreuung in sorbischer Sprache ermöglichen.

Die Verpflichtung steht in Gänze unter der Bedingung der Zumutbarkeit und des in Betracht Kommens, was einen breiten Handlungsansatz fernab geltender Handelsbräuche, Richtlinien und Standards bietet. Vielmehr ist diese Verpflichtung als Maßnahme zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu verstehen¹³. Abgestellt werden kann hier zum Beispiel auf Aktionsstrategien zur Nutzung der Sprache im Kundenverkehr, in Informationsmaterialien und dem öffentlichen Auftreten. Ebenso könnten Maßnahmen forciert werden, die sprachliche Qualifizierungen der Mitarbeiter stärken. Letzteres würde die Bemühungen des Freistaates, neue Sprachräume zu etablieren im Wirtschafts- und Finanzsektor fortführen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 13, 2 a zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand wird nicht erwartet, da sich diese Verpflichtung auf den privatwirtschaftlichen Sektor bezieht.

6.5.3. Verpflichtung nach Art. 13, 2 b

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren, in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen.“

Diese Verpflichtung richtet sich primär an kommunale Eigenbetriebe und Unternehmensbeteiligungen in mehrheitlich öffentlichem Eigentum und Unternehmensbeteiligung¹⁴. Die Umsetzung der Verpflichtung erfordere in den jeweiligen Bereichen keine durchgehend zweisprachige Organisation, sondern es genüge ein planvoll angelegtes Vorgehen zur Verwendung der Sprache. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der öffentlichen Beschilderung erfolgen.

Durch die Regelungen der §§ 8 und 9 des Sächsischen Sorbengesetzes ist diese Verpflichtung bereits größtenteils erfüllt.

Ferner hat der Sächsische Landtag durch Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD (Drs 7/14875) die Staatsregierung ersucht, unter anderem die

¹³ Siehe HK EuChr – Art. 13 RN 45

¹⁴ Siehe HK EuChr – Art. 13 RN 44

bisher ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit fortzusetzen und zu verstärken und dabei insbesondere die gleichberechtigte Verwendung der sorbischen Sprache durch eine konsequente Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum zu fördern, um so die Motivation zum Erlernen der Sprache zu stärken. Ebenso sollen Veröffentlichungen und Publikationen des Freistaates Sachsen künftig in noch stärkerem Maße parallel auch in sorbischer Sprache erarbeitet und bereitgestellt werden. Damit soll im eigenen Wirkungskreis Schritt für Schritt eine konsequente Zweisprachigkeit umzusetzen werden und hierfür regelmäßig verbindliche Zielstellungen formuliert und evaluiert werden.

Bereits heute kann die sorbische Sprache in diesem Sinne angewandt werden. Der Freistaat hat mit dem Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen, welches die sorbische Sprache in Verwaltungsprozessen ermöglicht.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 13, 2 b zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung eher nicht entstehen, da der Freistaat durch das Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen hat, welches Verwaltungen befähigt, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

Diese Verpflichtung wurde in Brandenburg im Jahr 2023 ratifiziert.

6.5.4. Verpflichtung nach Art. 13, 2 d

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren durch geeignete Mittel sicherzustellen, daß Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind.“

Es wird auf die Ausführungen zur Verpflichtung nach Art. 9, 3 verwiesen.

Der Sächsische Landtag hat durch Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD (Drs 7/14875) die Staatsregierung ersucht, unter anderem die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit fortzusetzen und zu verstärken und dabei insbesondere die gleichberechtigte Verwendung der sorbischen Sprache durch eine konsequente Zweisprachigkeit im öffentlichen Raum zu fördern, um so die Motivation zum Erlernen der Sprache zu stärken. Ebenso sollen Veröffentlichungen und Publikationen des Freistaates Sachsen künftig in noch stärkerem Maße parallel auch in sorbischer Sprache erarbeitet und bereitgestellt werden. Damit soll im eigenen Wirkungskreis Schritt für Schritt eine konsequente Zweisprachigkeit umzusetzen werden und hierfür regelmäßig verbindliche Zielstellungen formuliert und evaluiert werden.

Das Thema der Sicherheitsvorschriften in Minderheitensprachen ist vergleichbar mit den Regelungen zu Rechtsvorschriften und zählt sprachpolitisch zu denjenigen Anwendungsgebieten der Sprachen mit durchaus höherer Bedeutung.

Bereits heute kann die sorbische Sprache in diesem Sinne angewandt werden. Der Freistaat hat mit dem Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen, welches die sorbische Sprache in Verwaltungsprozessen ermöglicht. Hinsichtlich der Verpflichtung könnte geprüft werden, ob das Servicebüro bereits heute solche Übersetzungsleistungen anbieten darf oder ob der Handlungsrahmen erweitert werden sollte.

Grundsätzlich erscheint diese Verpflichtung als umsetzbar.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 13, 2 d zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung eher nicht entstehen, da der Freistaat durch das Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen hat, welches Verwaltungen befähigt, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

6.5.5. Verpflichtung nach Art. 13, 2 e

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür zu sorgen, daß Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.“

Es wird auf die Ausführungen zur Verpflichtung nach Art. 13, 2 d verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verpflichtung nach Art. 13, 2 e zu ratifizieren.

Ein Verwaltungsmehraufwand würde durch diese Ratifizierung eher nicht entstehen, da der Freistaat durch das Servicebüro für die sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten ein Instrument geschaffen hat, welches Verwaltungen befähigt, dieser Verpflichtung zu entsprechen.